

Beilage 720/1995 zum kurzschriftlichen Bericht des o.ö. Landtages,
XXIV. Gesetzgebungsperiode

V o r l a g e

der Oberösterreichischen Landesregierung betreffend das
Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landesumlagegesetz 1993
und das O.ö. Krankenanstalten-Finanzierungsgesetz geändert werden

/Verfassungsdienst: Verf-1-189000/2-1995/

A. Allgemeiner Teil

I. Anlaß und Inhalt dieses Landesgesetzes

1. Zur Änderung des O.ö. Landesumlagegesetzes 1993:

Gemäß § 3 Abs. 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, "sind die Länder berechtigt, durch Landesgesetze ihren durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarf auf die Städte mit eigenem Statut, die Gemeinden oder gegebenenfalls die Gemeindeverbände umzulegen. Durch Bundesgesetz kann ein Höchstausmaß der Landesumlage festgesetzt werden".

In Übereinstimmung mit dem Finanzausgleichsgesetz 1993, BGBl.Nr. 30, wurde die Landesumlage in den letzten Jahren auf Grund des O.ö. Landesumlagegesetzes 1993, LGBl.Nr. 10 in der Fassung LGBl.Nr. 28/1994, eingehoben. Die Landesumlage betrug in den Jahren 1993 bis 1995 jeweils 8,3 % der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben.

Bei den Verhandlungen über den Finanzausgleich ab dem Jahre 1996 wurde am 27. September 1995 u.a. dahingehend Übereinstimmung erzielt, daß die Landesumlage weiterhin 8,3 % der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Gemeinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben nicht übersteigen darf.

Die bundesgesetzliche Basis für die Einhebung der Landesumlage wurde vom Nationalrat durch eine Änderung des Finanzausgleichsgesetzes 1993 bis Ende 1996 verlängert. Dieser Änderung ist durch eine Novelle des O.ö. Landesumlagegesetzes 1993 Rechnung zu tragen.

2. Zur Änderung des O.ö. Krankenanstalten-Finanzierungsgesetzes:

Mit Ablauf des 31. Dezember 1995 wird die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis 1995 außer Kraft treten. Damit würde auch das O.ö. Krankenanstalten-Finanzierungsgesetz, das diese Vereinbarung gemäß Art. 15 B-VG in das Landesrecht umsetzt, außer Kraft treten.

Der Bund und die Länder haben sich grundsätzlich darauf geeinigt, den Geltungszeitraum der genannten Vereinbarung bis 31. Dezember 1996 zu verlängern. Das Land Oberösterreich hat seine Zustimmung von der Voraussetzung abhängig gemacht, daß bis Ende Februar 1996 zwischen den Vertragsparteien die Grundzüge für ein leistungsorientiertes Krankenanstaltenfinanzierungssystem zu erstellen und in der Folge in der Weise umzusetzen sind, daß mit 1. Jänner 1997 das reformierte Krankenanstaltenfinanzierungssystem in Kraft treten kann.

Um eine rechtliche Grundlage für die Betriebsabgangsdeckung der Krankenanstalten und insbesondere für die Vorschreibung der Gemeindebeiträge zu schaffen, soll daher das O.ö. Krankenanstalten-Finanzierungsgesetz ebenfalls für das Jahr 1996 verlängert werden, wobei darauf hinzuweisen ist, daß diese Verlängerung nur dann zu tragen kommt, wenn die genannte Art. 15a B-VG-Vereinbarung tatsächlich zustande kommt.

Dieser Gesetzentwurf enthält keine Verfassungsbestimmungen. Eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinn des Art. 97 Abs. 2 B-VG ist nicht vorgesehen.

Um die notwendige Kontinuität im Bereich der Landesumlage und der Krankenanstaltenfinanzierung sicherzustellen, müssen die vorgeschlagenen Gesetzesänderungen mit 1. Jänner 1996 in Kraft treten. Um längere Rückwirkungen zu vermeiden, sollten die Gesetzesänderungen daher im Budgetlandtag beschlossen werden.

II. Kompetenzgrundlage:

Die Kompetenz zur Erlassung eines O.ö. Landesumlagegesetzes ergibt sich aus § 3 F-VG 1948. Kompetenzgrundlage für das O.ö. Krankenanstalten-Finanzierungsgesetz ist Art. 12 Abs. 1 Z. 1 B-VG.

III. Finanzielle Auswirkungen:

Dieses Landesgesetz führt - im Vergleich zu den vom Land auf Grund der bisherigen Regelungen aufzuwendenden Mittel - zu keiner finanziellen Mehrbelastung.

IV. EU-Konformität:

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden EU-Rechtsvorschriften entgegen.

B. Besonderer Teil

Zu Art. I Z. 1:

Das im § 1 Abs. 2 des O.ö. Landesumlagegesetzes 1993 in Übereinstimmung mit dem Finanzausgleichsgesetz 1993 geregelten Ausmaß der O.ö. Landesumlage in Höhe von 8,3 % der ungekürzten rechnermäßigen Ertragsanteile der Ge-

meinden an den gemeinschaftlichen Bundesabgaben soll auch im Jahr 1996 unverändert bleiben.

Zu Art. I Z. 2:

Die Landesumlage soll auf die Gemeinden - analog zur entsprechenden Regelung im O.ö. Landesumlagegesetz 1993 - nach deren Finanzkraft umgelegt werden, die im Jahr 1993 gemäß § 10 Abs. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 1993 in seiner Stammfassung, in den Jahren 1994 und 1995 gemäß § 10 Abs. 4 FAG 1993 in der Fassung der im BGBl.Nr. 959/1993 eingefügten Novelle und im Jahr 1996 gemäß § 10 Abs. 4 FAG 1993 in der Fassung der vom Nationalrat in seiner Sitzung Mitte November beschlossenen Novelle, die derzeit im Bundesgesetzblatt noch nicht kundgemacht ist, zu ermitteln ist. Bei den Finanzausgleichsverhandlungen konnte Einigung der Finanzausgleichspartner - im besonderen des Gemeindebundes und des Städtebundes - dahingehend erzielt werden, daß 68 % der Erträge der Lohnsummensteuer des zweitvorangegangenen Jahres durch 39 % der Erträge an Kommunalsteuer und der Lohnsummensteuer des zweitvorangegangenen Jahres zu ersetzen ist. Dieser Schlüssel ergibt fast genau die gleichen Beträge wie die bisherige Regelung.

Zu Art. II:

Durch die Bezugnahme auf die Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1996 im § 5 Abs. 1 wird die Geltung des O.ö. Krankenanstalten-Finanzierungsgesetzes - insbesondere in Verbindung mit § 5 Abs. 3 erster Satz - an jene der genannten Vereinbarung gekoppelt.

Die Oberösterreichische Landesregierung beantragt, der Hohe Landtag möge das Landesgesetz, mit dem das O.ö. Landesumlagegesetz 1993 und das O.ö. Krankenanstalten-Finanzierungsgesetz geändert werden, beschließen.

Wegen der gegebenen Dringlichkeit wird gemäß § 26 Abs. 5 der Landtagsgeschäftsordnung vorgeschlagen, diese Regierungsvorlage keinem Ausschuß zuzuweisen.

Linz, am 27. November 1995

Für die o.ö. Landesregierung:

Dr. L e i t l

Landeshauptmann-Stellvertreter

L a n d e s g e s e t z
vom,
mit dem das O.ö. Landesumlagegesetz 1993 und
das O.ö. Krankenanstalten-Finanzierungsgesetz geändert werden

Der o.ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das O.ö. Landesumlagegesetz 1993, LGB1.Nr. 10, in der Fassung des Landesgesetzes LGB1.Nr. 28/1994, wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 Abs. 2 werden die Worte "in den Jahren 1993 bis 1995" durch die Worte "in den Jahren 1993 bis 1996" ersetzt.
2. Im § 2 wird nach dem Zitat "BGBl.Nr. 959/1993" die Wortfolge "und des Bundesgesetzes BGBl.Nr. .../199." eingefügt.

Artikel II

Das O.ö. Krankenanstalten-Finanzierungsgesetz, LGB1.Nr. 64/1992, in der Fassung des Landesgesetzes LGB1.Nr. 84/1995, wird wie folgt geändert:

Im § 5 Abs. 1 wird die Wortfolge "Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1995" durch die Wortfolge "Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art. 15a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung für die Jahre 1991 bis einschließlich 1996" ersetzt.

Artikel III

Dieses Landesgesetz tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.